

4 K 2023/06.A



VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren



Klägers,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Wegmann und andere,
Hansastraße 7-11, 44137 Dortmund,
Gz.: 00262-05 WE/sp,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Referat 431 Dortmund, Huckarder Straße 91, 44147 Dortmund,
Gz.: 5163447-475,

Beklagte,

w e g e n

Feststellung eines Abschiebungshindernisses
gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG (Syrien)

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnberg
aufgrund der mündlichen Verhandlung
vom 27. Juni 2006
durch

Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Herlt
als Einzelrichter gemäß § 76 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG)

f ü r R e c h t e r k a n n t :

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12. April 2006 verpflichtet festzustellen, dass ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes in der Person des Klägers vorliegt.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

T a t b e s t a n d :

Der nach eigenen Angaben im Jahre 1968 im Bezirk Hassake geborene Kläger ist syrischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Nach seinen zuletzt berichtigten Angaben reiste er am 15. Februar 1996 gemeinsam mit seiner Ehefrau und einem Kind in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am Tage der Einreise wurde ein weiterer Sohn geboren. Den Asylantrag des Klägers und seiner Familie vom 7. März 1996 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesamt -) durch Bescheid vom 11. Juni 1996 ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes (AuslG) und dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen und forderte die Kläger unter Fristsetzung unter Androhung ihrer Abschiebung nach Syrien zur Ausreise auf. Zur Begründung war unter anderem ausgeführt, dass das Vorbringen des Klägers, er sei seit der Gründung der Yekiti deren Mitglied,

für s
glat
ne
at
d

für sich genommen nicht asylrelevant sei; die Propagandatätigkeit für Yekiti sei nicht glaubhaft dargestellt. Die daraufhin erhobene Klage 4 K 3234/96.A wies das erkennende Gericht nach erneuter Anhörung des Klägers durch Urteil vom 23. März 1999 ab; den Antrag auf Zulassung der Berufung lehnte das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) durch Beschluss vom 4. September 2001 - 9 A 2061/99.A - ab.

Mit dem Folgeantrag vom 31. Oktober 2001 des Klägers und seiner Familie machte er intensive exilpolitische Aktivitäten im Bundesgebiet geltend. Durch Bescheid vom 9. November 2001 lehnte das Bundesamt die Anträge auf Durchführung weiterer Asylverfahren sowie die Abänderung bezüglich der Feststellungen zu § 53 AuslG ab. Die daraufhin erhobene Klage auch weiterer Kinder des Klägers wies das erkennende Gericht durch rechtskräftiges Urteil vom 14. Dezember 2004 ab (4 K 1265/03.A).

Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 9. Mai 2005 - beim Bundesamt eingegangen am 13. Mai 2005 - beantragte der Kläger, beschränkt auf die Feststellung von Abschiebungshindernissen und Abschiebungsverböten, beim Bundesamt die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens. Zur Begründung ließ er ausführen: Seit der gerichtlichen Entscheidung vom 14. Dezember 2004 habe der Kläger seine exilpolitischen Aktivitäten in erheblichem Maße intensiviert. Bei zwei Anlässen sei der Kläger exponiert in der Öffentlichkeit in Erscheinung getreten. So habe er den Protestmarsch von kurdischen Exilorganisationen in der Zeit vom 6. bis zum 11. März 2005 von Aachen nach Brüssel, wo eine Resolution zur Situation der Kurden in Syrien übergeben worden sei, mitorganisiert. Über diesen Protestmarsch sei in den Medien intensiv berichtet worden. Der Sender Roj-TV habe am 12. März 2005 einen ausführlichen Beitrag mit einem Interview des Klägers als Verantwortlichem ausgestrahlt. In diesem Interview habe der Kläger zur Unterstützung des kurdischen Volkes in Syrien aufgerufen und an die Solidarität der Kurden in Europa appelliert. Dieser Bericht sei durch Roj-TV insgesamt zehn Mal ausgestrahlt worden. Die Ausstrahlungen seien sowohl in kurdischer als auch in arabischer Sprache erfolgt. Auch im Internet sei über den Protestmarsch mit Fotos vom Kläger berichtet worden. Inzwischen

sei der Kläger als Mitglied des Deutschlandkomitees der Yekiti für die Inhalte der Parteizeitung „Yekiti“ verantwortlich. Am 11. April 2005 sei der Kläger alleine 90 Minuten lang durch den kurdischen Satellitensender mesopotamia TV (me tv), der im gesamten Mittleren Osten zu empfangen sei, als bekannter kurdischer Politiker und Schriftsteller im Rahmen der Sendung „Guten Morgen Kurdistan“ interviewt worden. Gegenstand des Interviews seien das Gedenken an die Märzunruhen im Jahre 2004 sowie die Frage gewesen, ob sich seitdem an der Unterdrückung der Kurden in Syrien etwas geändert habe. Der Kläger habe im Verlaufe des Interviews das syrische Regime massiv kritisiert. - Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 31. Mai 2005 ließ der Kläger dem Bundesamt ergänzend mitteilen, dass seine in Syrien lebenden Eltern knapp eine Woche nach seinem Fernsehauftritt bei me tv durch Mitarbeiter des Geheimdienstes aufgesucht worden seien, die die Eltern des Klägers in aggressiver Weise aufgefordert hätten, Anschrift und Telefonnummer ihres im Bundesgebiet lebenden Sohnes mitzuteilen. Die Eltern hätten darauf hingewiesen, dass sie nicht in Kontakt zum Kläger stünden. Daraufhin hätten die Geheimdienstmitarbeiter das Haus verlassen. Der Kläger habe von diesem Vorfall durch ein Telefonat erfahren, das seine im Bundesgebiet lebende Schwester mit einer weiteren Schwester in Syrien geführt habe. Frau _____ versichere an Eides statt, dass sie anlässlich eines Syrienaufenthalts im April 2005 durch den Geheimdienst unter anderem nach dem Kläger eingehend befragt worden sei; ihr seien eine Anzahl von Fotos, darunter auch vom Kläger, vorgelegt worden. Sie sei aufgefordert worden, alles mitzuteilen, was sie über den Kläger wisse. Ihr sei auch ein Video vorgeführt worden, bei dem es sich um die Aufzeichnung des Interviews bei me tv gehandelt habe.

Durch Bescheid vom 12. April 2006 - zur Post gegeben am 18. April 2006 - lehnte das Bundesamt einen Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nicht vorliegen (Ziffern 1 und 2 des Bescheides). Unter Abänderung des Bescheides vom 11. Juni 1996 stellte das Bundesamt fest, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich des Staates Syrien vorliegt und dass im Übrigen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Die Abschiebungsandrohung aus dem Bescheid vom 11. Juni 1996 hob das Bun-

desamt auf (Ziffern 3 und 4 des Bescheides). Zur Begründung war unter anderem ausgeführt, dass das Bundesamt im Hinblick auf das Interview des Klägers bei me tv davon ausgehe, dass der Kläger den syrischen Geheimdiensten inzwischen als potentiell gefährlicher Regimegegner bekannt sei und „höchstwahrscheinlich in Syrien einer asylrelevanten Verfolgung“ unterliege. Dem Erfolg des Asylantrages im Sinne des § 13 Abs. 1 und 2 AsylVfG stehe § 28 Abs. 2 AsylVfG entgegen. Es liege jedoch ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG vor.

Der Kläger hat am 2. Mai 2006 Klage erhoben und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt, dass die Rechtsauffassung des Bundesamtes, dass § 28 Abs. 2 AsylVfG der Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 1 AufenthG entgegenstehe, unzutreffend sei.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung von Ziffer 2 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12. April 2006 zu verpflichten festzustellen, dass ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 1 AufenthG in der Person des Klägers hinsichtlich des Staates Syrien vorliegt.

Die Beklagte beantragt - schriftsätzlich -,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Parteien im Übrigen wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte, dort insbesondere auf die Niederschrift über die Befragung des Klägers in der mündlichen Verhandlung, ferner auf den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsakten des Bundesamtes und der Ausländerbehörde sowie auf die Gerichtsakte 4 K 1265/03.A VG Arnsberg.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die zulässige Verpflichtungsklage ist begründet.

Dem Kläger steht ein Anspruch auf die Feststellung der Beklagten zu, dass in seiner Person ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich des Staates Syrien vorliegt; die gegenteilige Feststellung gemäß Ziffer 2 des Bescheides des Bundesamtes vom 12. April 2006 ist deshalb aufzuheben (§ 113 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juni 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Abgesehen von dem Hinweis auf das Abkommen vom 28. Juni 1951 entspricht der Wortlaut des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG dem des § 51 Abs. 1 AuslG. Auf die weiteren Regelungen des § 60 Abs. 1 Sätze 3 und 4 AufenthG kommt es im vorliegenden Zusammenhang nicht an. Die Kammer stellt deshalb auch zu § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG auf diejenigen Grundsätze ab, die in der Rechtsprechung zu § 51 Abs. 1 AuslG entwickelt worden sind. Für die Beurteilung, ob eine der in § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG (§ 51 Abs. 1 AuslG) bezeichneten Gefahren droht, gelten unterschiedliche Maßstäbe je nach dem, ob der Ausländer seinen Heimatstaat auf der Flucht vor eingetretener oder - was dem gleichsteht - unmittelbar drohender Verfolgung verlassen hat, oder ob er unverfolgt in die Bundesrepublik Deutschland gekommen ist. Ist der Ausländer wegen bestehender oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung ausgereist (und ist ihm auch ein Ausweichen innerhalb des Heimatstaates unzumutbar), so hat er bereits Anspruch auf die Feststellung nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG (§ 51 Abs. 1 AuslG), wenn die fluchtbegründenden Umstände zum Zeitpunkt der Entscheidung entweder ohne wesentliche Änderungen fortbestehen oder, wenn sie entfallen sind, für den Fall seiner Rückkehr gleichwohl ernstliche Zweifel an seiner Sicherheit bestehen, weil Anhaltspunkte vorliegen, die es verbieten, die Möglichkeit abermals

einse
der
f

einsetzender Verfolgung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Hat der Ausländer sein Heimatland dagegen unverfolgt verlassen, so kann ihm nur dann Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG (§ 51 Abs. 1 AuslG) gewährt werden, wenn ihm aufgrund von berücksichtigungsfähigen Nachfluchtatbeständen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 01. Juli 1987 - 2 BvR 467, 992/96 -, BVerfGE 76, 143 (167); Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502/89 u.a. -, BVerfGE 80, 315 (333 f.); BVerwG, Urteil vom 30. Oktober 1990 - 9 C 60.89 -, BVerwGE 87, 52 (53); Urteil vom 23. Juni 1991 - 9 C 154.90 -, BVerwGE 88, 367 (369).

Gemäß § 71 Abs. 1 AsylVfG ist im Falle eines Folgeantrages ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vorliegen. Zu diesen Voraussetzungen gehört, dass der Betroffene innerhalb der Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG die Geeignetheit der in § 51 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 VwVfG benannten Gründe für eine für ihn günstigere Sachentscheidung unter Angabe der neuen Tatsachen und Beweismittel schlüssig darlegt. Der Antrag ist dabei nur zulässig, wenn der Antragsteller ohne grobes Verschulden außer Stande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen (§ 51 Abs. 2 VwVfG).

Gegenstand der behördlichen und gerichtlichen Prüfung im Folgeantragsverfahren sind nur solche Wiederaufgreifensgründe, die vom Antragsteller auch vorgetragen beziehungsweise geltend gemacht werden. Das folgt aus dem Erfordernis der Antragstellung, der Pflicht zur Begründung und der Fristgebundenheit des Antrages.

Der Kläger stützt das mit dem Folgeantrag verfolgte Abschiebungsschutzbegehren auf eine nachträglich zu seinen Gunsten eingetretene Änderung der Sach- und Rechtslage im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG, die darin begründet liege, dass er im Anschluss an die rechtskräftige Entscheidung der Kammer vom 14. Dezember 2004 - 4 K 1265/03.A - exilpolitische Aktivitäten entwickelt habe, die ihn insbesondere mit Blick auf das durch me tv ausgestrahlte Interview in den Augen der syri-

schen Sicherheitskräfte als ernstzunehmenden Regimekritiker erscheinen ließen. Da der Kläger die Veränderung der Sach- und Rechtslage zu seinen Gunsten, die er in die abgeschlossenen Asylverfahren nicht einführen konnte (§ 51 Abs. 2 VwVfG), fristgerecht im Sinne des § 51 Abs. 3 VwVfG geltend gemacht hat, ist die Kammer in eine Sachprüfung eingetreten. Sie teilt die in dem angegriffenen Bescheid vom 12. April 2006 durch das Bundesamt (zu § 60 Abs. 5 AufenthG) niedergelegte Rechtsauffassung, dass der Kläger namentlich durch das durch den kurdischen Satellitensender me tv verbreitete Interview aus der Masse exilpolitisch Tätiger herausgetreten ist.

Vgl. zu den Anforderungen insoweit allgemein die im Urteil der Kammer vom 14. Dezember 2004 -4 K 1265/03.A - zitierte Rechtsprechung.

Aus der maßgeblichen Sicht des syrischen Staates ist ein ernstzunehmender politischer Gegner, den es zu bekämpfen gilt, der politische Ideen und Strategien entwickelt oder zu deren Umsetzung mit Worten oder Taten von Deutschland aus maßgeblichen Einfluss auf die syrische Innenpolitik und insbesondere auf seine in Deutschland lebenden Landsleute zu nehmen versucht. Der Kläger ist ausweislich der zur Bundesamtsakte gelangten Übersetzung eingangs des 90-minütigen Interviews als kurdischer Schriftsteller und Politiker vorgestellt worden. Er hat eingehend über seine Sicht der Ursachen und Auswirkungen der Vorfälle von Kamishli im März 2004 referiert und dabei insbesondere zum Ausdruck gebracht, dass es sich um eine vom syrischen Staat geplante Provokation der Kurden gehandelt habe und dass die Demonstrationen im Anschluss an den Vorfall im Stadion von Kamishli „die Kurden der Freiheit“ nahe gebracht hätten. Die Bewertung der regierenden Baath-Partei und der Familie Assad stellten den zweiten Schwerpunkt der Ausführungen des Klägers im Verlaufe des me tv-Interviews dar. Darin kritisierte er die Versprechen des Bashar Assad als „leere Worte“, führte aus, dass die Verantwortlichen für „Massaker an Kurden“ bestraft werden müssten und forderte die syrische Regierung auf, „den Kurden ihre Rechte“ zu geben, „alle rassistischen Projekte gegen Kurden“ zu stoppen und „die Mörder zur Rechenschaft“ zu ziehen. Schließlich verwies der Kläger unter Hinweis auf die Entwicklung im Irak auf die Möglichkeiten der Kurden zur „Befreiung von Syrien“. Diese Äußerungen stellen sich aus der Sicht des syrischen Staates als nicht

hinr
auf
bi

hinnehmbare kritische Äußerungen am Regierungssystem und, vor allem - mit Blick auf die angesprochene Situation im Irak - als Anstiftung zu separatistischen Bestrebungen dar, die es zu bekämpfen gilt. Der kurdische Satellitensender me tv, der ausweislich seiner Homepage im mittleren Nahen Osten, in Nordafrika sowie in Europa empfangen werden kann, hat durch die Ausstrahlung des Interviews mit dem Kläger dafür gesorgt, dass der Kläger bei den Kurden einen gewissen Bekanntheitsgrad durch jenes Interview erlangt hat. Die öffentlichkeitswirksame Kritik am syrischen Regime und seine (unverhohlene) Aufforderung zu separatistischen Aktivitäten stellen ihn aus der Sicht des syrischen Staates als ernstzunehmenden Gegner dar, der sich aus der Masse der im Bundesgebiet exilpolitisch tätigen Syrer kurdischer Volkszugehörigkeit deutlich hervorhebt.

Entgegen der Rechtsauffassung des Bundesamtes ist dem Kläger die Berufung auf die im Folgeverfahren geltend gemachten Nachfluchtatbestände nicht gemäß § 28 Abs. 2 AsylVfG verwehrt. Nach dieser Vorschrift kann die Feststellung, dass die in § 60 Abs. 1 AufenthG bezeichneten Gefahren vorliegen, in einem Folgeverfahren in der Regel nicht getroffen werden, wenn der Kläger nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages erneut einen Asylantrag stellt und diesen nur auf Umstände im Sinne des § 28 Abs. 1 AsylVfG stützt, die nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung des früheren Asylantrages entstanden sind. § 28 Abs. 1 AsylVfG übernimmt - deklaratorisch - die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Asylrelevanz von Nachfluchtgründen in das einfache Gesetzesrecht. Danach setzt das Asylgrundrecht von seinem Tatbestand her grundsätzlich den kausalen Zusammenhang zwischen Verfolgung und Flucht voraus. Eine Erstreckung auf Nachfluchtatbestände kann nur insoweit in Frage kommen, als sie nach dem Sinn und Zweck der Asylverbürgung gefordert sind. Bei subjektiven Nachfluchtatbeständen, die der Asylbewerber nach Verlassen des Heimatstaates aus eigenem Entschluss geschaffen hat, kann eine Asylberechtigung in aller Regel nur dann in Betracht gezogen werden, wenn sie sich als Ausdruck und Fortführung einer schon während des Aufenthalts im Heimatland vorhandenen und erkennbar betätigten festen Überzeugung darstellen.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 26. November 1986 - 2 BvR 1058/85 -, BVerfGE 74, 51.

An diese Unterscheidung zwischen regelmäßig unbeachtlichen und ausnahmsweise beachtlichen subjektiven Nachfluchtgründen knüpft § 28 Abs. 2 AsylVfG ersichtlich an und übernimmt die insoweit entwickelten Grundsätze und Abgrenzungskriterien für die Fälle, in denen unter den Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG in einem Folgeverfahren entschieden werden soll. Das bedeutet: Nach § 28 Abs. 2 AsylVfG soll dann, wenn nach Abschluss des ersten Asylverfahrens vom Asylbewerber aus eigenem Entschluss geschaffene Verfolgungsgründe mangels Kausalität zwischen Verfolgung und Flucht in der Regel nicht zur Asylgewährung führen können, auch die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG in der Regel ausgeschlossen sein. Eine Ausnahme gilt - hier wie dort -, wenn der Entschluss einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung entspricht.

Vgl. dazu eingehend: OVG NRW, Urteil vom 12. Juli 2005 - 8 A 780/04.A - Asylmagazin 10/2005 Seite 26 ff.

Eine derartige Ausnahme ist im Falle des Klägers anzunehmen. Es steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass der Entschluss des Klägers, sich politisch für die Interessen der Kurden zu engagieren, einer festen, bereits im Herkunftsland betätigten Überzeugung entspricht.

Der Kläger hat im Verlaufe der mündlichen Verhandlung sachlich und in der Sprache zurückgenommen in inhaltlicher Übereinstimmung mit seinen Angaben gegenüber dem Bundesamt bei seiner Anhörung im ersten Asylverfahren am 7. März 1996 dargestellt, dass er sich seit dem Ende seiner Schulzeit und der Ableistung des Wehrdienstes in Syrien (partei-)politisch betätigt hat. Er sei Mitglied der Kommunistischen Partei Syriens gewesen, später Anhänger der Linken Partei. 1986 oder 1987 sei er dann Mitglied der Volksunion geworden, aus der 1992 die Yekiti-Partei hervorgegangen sei. Der Kläger hat bei seiner Befragung in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar dargestellt, dass er sich von der Kommunistischen Partei abgewandt habe, nachdem ihm deutlich geworden war, dass sie sich für die Rechte der Kurden

nicht e
die R
Fall
„P
t

nicht einsetze; er habe sich der Volksunion angeschlossen, weil sich diese Partei für die Rechte des kurdischen Volkes habe einsetzen wollen; das sei auch bei Yekiti der Fall. In sachlicher Übereinstimmung mit den bis dahin erfolgten Angaben zu seinem „politischen Werdegang“ gab der Kläger bei seiner Befragung in der mündlichen Verhandlung an, dass er seine Aufgabe entsprechend seinen Fähigkeiten darin sehe, Propaganda für die Ziele der Parteien, denen er angehört habe, zu machen; die Partei „sei für ihn nur ein Mittel, nicht das Ziel selbst“. Ohne Übertreibungen hat der Kläger dargestellt, dass er nur nach der Gründung von Yekiti einmal Plakate geklebt habe, dass er ansonsten Flugblätter verteilt habe und in die Familien gegangen sei, um dort für die Ziele von Yekiti zu werben. Die im ersten Folgeverfahren geltend gemachten exilpolitischen Aktivitäten knüpfen nahtlos an die Aktionen und Tätigkeiten des Klägers in Syrien an. Namentlich mit dem Interview bei me tv, das (unter anderem) Gegenstand des Folgeantragsbegehrens im vorliegenden Verfahren ist, haben die bis dahin schon zahlreichen politischen Aktivitäten die Schwelle zur Exponiertheit überschritten. Zu der politischen Einstellung, die der Kläger im Verlaufe der mündlichen Verhandlung glaubhaft vermittelt hat, steht er auch im Bundesgebiet.

Die Beklagte trägt gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens, für das gemäß § 83 b AsylVfG Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zugelassen wird. Die Zulassung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht Arnsberg (Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, Postanschrift: Verwaltungsgericht Arnsberg, 59818 Arnsberg) zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder